



## Verordnung über den Zuschuss an die Haushalte aus der Gemeinde für die Installation von begrünten Fassaden

- Vom Gemeinderat in der Sitzung vom 24. April 2017 verabschiedet

### Artikel 1 Gegenstand

Vorbehaltlich der nachstehend festgelegten Bedingungen und Modalitäten wird für die Installation von begrünten Fassaden an im Gemeindegebiet von Remich gelegenen Gebäuden eine Subvention gewährt.

### Artikel 2. Begünstigte

Der Zuschuss gemäß Artikel 1 wird für die Installation begrünter Fassaden an Gebäuden gewährt, die hauptsächlich für Wohnzwecke dienen, und für Räume mit gewerblicher und/ oder kommerzieller Nutzung. Unbewohnte Wohnungen sind ausgeschlossen.

### Artikel 3. Beträge

Der für die Installation einer begrünten Fassade zu gewährende öffentliche Zuschuss beträgt maximal 150,00 EUR.

### Artikel 4. Modalitäten der Gewährung

Auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag des Berechtigten stellt die Gemeindeverwaltung ihren Einwohnern die Ausrüstung (Gitter, Rahmen usw.) sowie die Pflanzen/Kletterpflanzen für die Installation begrünter Fassaden zur Verfügung.

Um den Zuschuss zu erhalten, müssen Antragsteller einen schriftlichen Antrag an den Schöffenrat der Stadt Remich stellen. Zur Befestigung der Ausrüstung an der Fassade ist ausschließlich der Eigentümer des Gebäudes berechtigt. Die Gemeindeverwaltung kann jedoch auf Antrag eines Berechtigten Empfehlungen bezüglich von Unternehmen erteilen, die mit der Installation von begrünten Fassaden eine gewisse Erfahrung haben.

Der Antrag muss unbedingt folgende Angaben enthalten:

- 1) Name und Vorname des Antragstellers,
- 2) Adresse des Antragstellers,
- 3) Adresse der Installation,
- 4) Nachweis der beruflichen Zulassung des Antragstellers,
- 5) Sonstige eventuell je nach Einzelfall erforderliche Nachweise.

#### Artikel 5. Erstattung

Der betreffende Zuschuss kann für das gleiche Gebäude/die gleiche Wohnung nur einmal gewährt werden. Der Zuschuss ist zurückzuerstatten, wenn er aufgrund von falschen Angaben oder unrichtigen Auskünften erlangt wurde.

#### Artikel 6. Kontrolle

Mit der Stellung des Antrags ist der Antragsteller damit einverstanden, dass Vertreter der Gemeinde Remich vor Ort die diesbezüglich erforderlichen Überprüfungen vornehmen. Außerdem behält die Gemeindeverwaltung sich das Recht vor, ergänzende Dokumente anzufordern, die sie für notwendig hält, um die Einhaltung der für den Anspruch auf Zuschuss vorgesehenen Bedingungen zu überprüfen.

#### Artikel 7. Inkrafttreten

Dieser Beschluss über die Festlegung eines Zuschusses für die Installation von begrünten Fassaden an Gebäuden im Gemeindegebiet Remich tritt drei Tage nach seiner Veröffentlichung durch Aushang in der Gemeinde in Kraft. Alle diesbezüglich vorher erlassenen Regelungen sind ab diesem Tag aufgehoben.